

EDNA-Bundesverband Energiemarkt & Kommunikation e.V.

Geschäftsordnung

In Ausfüllung und Ergänzung der Satzung des EDNA Bundesverband Energiemarkt & Kommunikation e.V. vom 29.03.2011 wird folgende Geschäftsordnung (GO) erlassen:

1. Zweck

Die GO bildet die Grundlage der gesamten Arbeit des Vereins, insbesondere dient sie als Mittel zur Verfolgung und Durchsetzung der in der Satzung verankerten Ziele und zur Sicherung und Vereinfachung der Arbeit der Organe des Verbands.

2. Mitgliedschaft

2.1. Aufgaben eines Mitgliedes

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich stets im Sinne der Satzung des EDNA zu verhalten. Es hat dessen satzungsgemäß verankerte Ziele und Zwecke aktiv zu unterstützen und zu fördern.

Das Mitglied hat den Verband bei allen sich bietenden Gelegenheiten in geeigneter und angemessener Weise zu repräsentieren. Tätigkeiten und Mitteilungen im Namen von EDNA gegenüber Dritten, wie z. B. Briefe, Flugblätter, Veröffentlichungen etc., darf das Mitglied mit Zustimmung des Präsidiums verwirklichen oder verbreiten.

2.2. Beitritt

Mitglied kann jede in § 3 (1) a) der Satzung genannte Person werden. Das Präsidium hat insbesondere zu prüfen, ob der Antragsteller bereit und in der Lage ist, seine Aufgaben als Mitglied des EDNA zu erfüllen. Das Präsidium hat zur Prüfung der Beitrittsvoraussetzungen ggf. weitere Angaben und Informationen beim Antragsteller einzuholen.

2.3. Beendigung der Mitgliedschaft

Das Präsidium hat die Kündigung einer Mitgliedschaft schriftlich dem kündigenden Mitglied gegenüber unter Angabe des Wirksamkeitsdatums zu bestätigen.

Im Falle des beabsichtigten Ausschlusses hat der Vorstand dem Mitglied vorab schriftlich die Gründe mitzuteilen und eine Stellungnahmefrist zu benennen. Mit der Zustellung des sodann getroffenen Vorstandsbeschlusses ist das Mitglied über die Einlegung einer schriftlich zu begründenden Beschwerde binnen 14 Tagen beim Vorstand hinzuweisen. Der Vorstand hat in der nächsten Mitgliederversammlung durch Abstimmung seinen Beschluss über den Ausschluss bzw. über die Beschwerde bestätigen zu lassen.

3. Vorstandsarbeit

Zur Absicherung der Regelmäßigkeit der Vorstandssitzungen soll der Vorstand die Termine zu Beginn eines Geschäftsjahres für das gesamte Geschäftsjahr festlegen.

Das Präsidium hat die Vorstandssitzungen vorzubereiten und bis eine Woche vor der nächsten Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern die vorläufige Tagesordnung bekannt zu machen. Diese kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes jederzeit ergänzt werden.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Es ist berechtigt, diese Stimme für eine Vorstandssitzung oder für eine bestimmte Entscheidung durch eine Vollmacht auf ein anderes Vorstandsmitglied zu übertragen.

Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit.

Zu Beginn der Vorstandssitzung legen die Vorstandsmitglieder den Leiter und den Protokollführer für die jeweilige Vorstandssitzung fest.

4. Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dazu hat er zunächst die Art des Beschäftigungsverhältnisses, die Zuständigkeiten und Aufgaben, die der Geschäftsführer für den Vorstand und für das Präsidium wahrzunehmen hat, sowie die Art und Höhe der Aufwandsentschädigung oder einer angemessenen Vergütung festzulegen und hierüber im Rahmen einer Vorstandssitzung abzustimmen. Der Vorstand hat dabei zu beachten, dass er dem Geschäftsführer nur solche Aufgaben des Vorstandes und des Präsidiums übertragen kann, die organisatorischer oder verwaltungstechnischer Natur sind oder der Vorbereitung von Entscheidungen dienen.

5. Mitgliederversammlung

Die Versammlungsleitung – regelmäßig das Präsidium – hat darauf hinzuwirken, dass in der Mitgliederversammlung

- eine Anwesenheitsliste mit den Namen der erschienenen Mitglieder erstellt
- der Protokollführer bestimmt
- die Tagesordnung verlesen und über eventuelle Ergänzungsanträge abgestimmt und
- die Beschlussfähigkeit festgestellt wird.

Eine individuelle Versendung der Protokolle der Mitgliederversammlung findet nicht statt. Sie sind in das Intranet der EDNA-Website einzustellen.

6. Vermögensansprüche

Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung oder Ausschluss besteht kein Anspruch eines Mitgliedes auf Erhalt bzw. Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

7. Mitgliedsbeitrag

7.1. Höhe und Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 2.000,00 € pro Kalenderjahr. Bei einem Beitritt während eines Kalenderjahres beträgt der Mitgliedsbeitrag für dieses Jahr 500,-- € pro angefangenes Quartal und ist sofort fällig. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres erfolgt keine Rückvergütung bzw. ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Über den fälligen Mitgliedsbeitrag geht dem Mitglied eine Rechnung mit Zahlungsfrist zu.

7.2. Festlegung

Das Präsidium bereitet die Abstimmung der Mitgliederversammlung über den Mitgliedsbeitrag gem. § 7 (3) c) der Satzung vor, indem es einen Vorschlag zur Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit zur Abstimmung stellt. Das Präsidium soll die Höhe des vorgeschlagenen Betrages vor der Abstimmung erläutern.

8. Finanzen

8.1. Grundsätze

Die Einrichtung von Vereinskonten obliegt dem Präsidium. Konten dürfen nur unter dem Namen „EDNA Bundesverband Energiemarkt & Kommunikation e.V.“ geführt werden. Die Finanzen sind sicher zu verwalten, Ausgaben sind sparsam zu tätigen.

Will der Verband durch den Vorstand, das Präsidium oder den Geschäftsführer über einen größeren Betrag als 5.000,00 € verfügen, hat es hierüber in der Vorstandssitzung abzustimmen,

Über Beträge bis 5.000,00 € dürfen das Präsidium oder der Geschäftsführer ohne Abstimmung verfügen. Jedoch sind die betreffenden Verfügungen von einem Vorstandsmitglied, Präsidialmitglied bzw. dem Geschäftsführer zusammen mit dem Schatzmeister zu unterzeichnen.

Über Beträge bis zu einer Höhe von 2.000,00 € können die Präsidialmitglieder oder der Geschäftsführer ohne Abstimmung oder besondere Zeichnung verfügen, sofern die Beträge für organisatorische oder sonstige Zwecke zur internen Verwaltung bestimmt sind.

8.2. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan ist vom Präsidium gemeinsam mit dem Vorstand und mit dem Geschäftsführer zu erstellen. Der jährlich zu erstellende Haushaltsplan bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Der Haushaltsplan ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

8.3. Schatzmeister

Das zum Schatzmeister gewählte Präsidialmitglied verwaltet den Kassen- und Buchbestand.

8.4. Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss sind vom Vorstand nachzuweisen:

- Einnahmen, Ausgaben und Ergebnis des abgelaufenen Jahres
- Forderungen und Verbindlichkeiten aus den Vorjahren sowie aus dem abgelaufenen Jahr
- die Salden aller Konten und Depots per 31.12.
- der Kassenbestand per 31.12.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer.

Die Ergebnisse der Kassenprüfung sind schriftlich vorzulegen. Der Schatzmeister informiert den Vorstand über den Jahresabschluss. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Veröffentlichung der Jahresabrechnung in der Mitgliederversammlung. Der Schatzmeister ist für die Zusammenfassung der Finanzberichte zwecks Vorlage beim Finanzamt verantwortlich.

8.5. Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt einmal jährlich rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durch mindestens einen der gewählten Kassenprüfer, die sich dazu untereinander abstimmen.

8.6. Entlastung

Stimmt die Mitgliederversammlung der Jahresabrechnung zu, kann der Vorstand auf Antrag der Mitgliederversammlung entlastet werden.

8.7. Rechtsverbindlichkeiten

Das Eingehen von Verbindlichkeiten über den Rahmen des Haushaltsplanes und des Guthabens hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Vorstand. Die Beantragung und Aufnahme von Krediten ist dem Präsidenten gemeinsam mit dem Schatzmeister vorbehalten. Dafür ist ein Beschluss des Vorstandes Voraussetzung.

9. Öffentlichkeitsarbeit



Bundesverband Energiemarkt
& Kommunikation e.V.

Stand 29.03.2011)

EDNA ist in der Öffentlichkeit angemessen zu präsentieren. Das geschieht u.a. durch Vorträge, Pressemitteilungen und durch das Bereitstellen von Informationen auf der EDNA-Website. Die Pressemeldungen werden vom Präsidium gemeinsam mit dem restlichen Vorstand freigegeben. Vorträge einzelner Mitglieder als EDNA-Vertreter sind mit dem Präsidium abzusprechen. Die EDNA-Website dient zur Präsentation nach außen, als Kommunikationsmedium mit der Öffentlichkeit und, geeignet gegen unberechtigte Zugriffe geschützt, besonders auch zum internen Informationsaustausch sowie als „Intranet“ des EDNA. Das Erscheinungsbild der EDNA-Website bestimmt der Vorstand.